

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 598 endg.
Brüssel, den 09.12.1994

94/0310 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von
Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Nach den Bestimmungen der Artikel 76, 102 und 128 der Beitrittsakte müssen Österreich, Finnland und Schweden ab 1. Januar 1995 die Bestimmungen der Präferenzabkommen anwenden, die die Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern (Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Polen und Rumänien) geschlossen hat; soweit durch den Beitritt Änderungen erforderlich werden, sind hierüber mit den betreffenden Drittländern Zusatzprotokolle auszuhandeln.

Sollten diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1995 geschlossen worden sein, so trifft die Gemeinschaft den besagten Artikeln zufolge die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Lage beim Beitritt Rechnung zu tragen.

2. Da aufgrund technischer Schwierigkeiten und zu kurzer Fristen ein Inkrafttreten besagter Protokolle zum 1. Januar 1995 ausgeschlossen werden kann, erweist es sich als notwendig, autonome Übergangsmaßnahmen zu erlassen, die es gestatten, den Handelsregelungen, die im Agrarbereich zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den fraglichen Drittländern bestanden, Rechnung zu tragen. Mit diesem Vorschlag sollen die konventionellen Präferenzzollkontingente berücksichtigt werden. Die Kommission wird so rasch wie möglich einen Vorschlag unterbreiten, der auch den nicht durch diese Kontingente abgedeckten traditionellen Handelsströmen Rechnung trägt.

Die Verabschiedung derartiger Maßnahmen, die dem Ergebnis der laufenden Sondierungsgespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen nicht vorgreifen darf, muß allerdings ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, daß die betreffenden Drittländer ebenfalls ab 1. Januar 1995 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gleichwertige autonome Maßnahmen ergreifen. Bei den geplanten, auf ein Jahr begrenzten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Eröffnung neuer Gemeinschaftszollkontingente, wenn die Präferenzabkommen der

bisherigen Zwölfergemeinschaft keine vergleichbaren Zugeständnisse enthalten, und anderenfalls um eine simple Aufstockung bereits bestehender Zollkontingente. Von den neuen Mitgliedstaaten gewährte Kontingente von weniger als 100 t oder 100 Stück bleiben unberücksichtigt.

Was die Gemeinschaft betrifft, so sind die betreffenden Maßnahmen in den Anhängen I (auf der Grundlage von Einfuhrbescheinigungen verwaltete Erzeugnisse) und II (im Rahmen des Zollcodex-Ausschusses verwaltete Erzeugnisse) aufgeführt.

3. Es ist ferner Aufgabe der Gemeinschaft, im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT Verhandlungen aufzunehmen, um der Übernahme des Gemeinsamen Zollltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Wie im Fall der bilateralen Präferenzabkommen ist auch ein Abschluß dieser Verhandlungen zum 1. Januar 1995 unmöglich, so daß auch hier autonome Übergangsmaßnahmen Anwendung finden sollten, bis die besagten Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 zu einem Abschluß gebracht worden sind. Es handelt sich wiederum um die Einrichtung autonomer Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten im Rahmen von konventionellen Zollkontingenten. Da die Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die betreffenden Erzeugnisse erst ab 1. Juli 1995 Anwendung finden, erscheint es angezeigt, diese Kontingente zunächst nur für einen Zeitraum von sechs Monaten zu eröffnen, unbeschadet der Ergebnisse der Verhandlungen, die auf der Grundlage von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT eingeleitet werden.

Diese Kontingente sind in Anhang III aufgeführt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Eröffnung und Verwaltung von
Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der bestehenden Europa-Abkommen, der
Interimsabkommen und der Freihandelsabkommen zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und
Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen
Republik, Ungarn, Polen und Rumänien andererseits
(nachstehend "Drittländer" genannt), wurden den meisten
dieser Länder für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
Zugeständnisse eingeräumt.

Im Zuge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens
empfiehlt es sich, diese Zugeständnisse anzupassen und dabei
den Agrarhandelsregelungen Rechnung zu tragen, die zwischen
Österreich, Finnland und Schweden einerseits und Bulgarien,
der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik,
Ungarn, Polen und Rumänien andererseits bestanden.

Derzeit werden mit besagten Drittländern
Sondierungsgespräche über den Abschluß von Zusatzprotokollen
zu den genannten Abkommen geführt.

Aufgrund der äußerst kurzen Fristen jedoch ist ein
Inkrafttreten dieser Zusatzprotokolle zum 1. Januar 1995
ausgeschlossen. Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft

gemäß Artikel 76, 102 und 128 der Beitrittsakte gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. In Anbetracht der äußerst kurzen Zeit bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen die Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente annehmen, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten konventionellen Präferenzzollkontingente weiterführen.

Ab 1. Januar 1995 müssen die neuen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft geltende Einfuhrregelung anwenden.

Österreich hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, für bestimmte Erzeugnisse Zollkontingente zu eröffnen. Über diese Verpflichtungen muß aufgrund des Beitritts Österreichs zur Gemeinschaft neu verhandelt werden.

Es erscheint jedoch angezeigt, die infolge dieser Verpflichtungen eingeräumten Zollkontingente vorübergehend beizubehalten. Es ist daraufhin notwendig, autonome Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen, die diesen Verpflichtungen Rechnung tragen, unbeschadet der Ergebnisse der im Rahmen des GATT nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten geführten Verhandlungen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der in der Gemeinschaft geltenden Einfuhrregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgrund der Abkommen, die die Gemeinschaft mit

Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen und Rumänien geschlossen hat, werden nach Maßgabe der Anhänge I und II dieser Verordnung bestehende Gemeinschaftszollkontingente angehoben bzw. neue autonome Gemeinschaftszollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Nach Maßgabe von Anhang III dieser Verordnung werden autonome Gemeinschaftszollkontingente eröffnet.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen für die in Anhang 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68¹ bzw. derentsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

Artikel 4

Für die in Anhang II aufgeführten Zollkontingente gelten die Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1798/94².

Artikel 5

1. Für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse, Bier ausgenommen, werden die Durchführungsbestimmungen einschließlich einer etwaigen Verlängerung, insbesondere
 - a) die Bestimmungen über Art, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses,
 - b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokumentes zur Überprüfung der unter Buchstabe a6 genannten Garantien

1 ABl. L 148 vom 28.6.1968, S.

2 ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 1.

und

- c) die Bedingungen für die Ausstellung und die Geltungsdauer der Einfuhrbescheinigungen

nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bzw. der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

2. Die Durchführungsbestimmungen für Bier sind dieselben, wie sie nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 in Anwendung der Zollzugeständnisse erlassen wurden, die im Protokoll 3 zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vorgesehen sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am
Rates

Im Namen des

ANHANG I

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

UNGARN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0201) 0202)	Fleisch von Rindern	6200	550	40% der Abschöpfung
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen	28000	170	40% der Abschöpfung
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	1450	480	keiner
0207 10 51) 0207 10 55) 0207 10 59) 0207 23 11) 0207 23 19)	Enten, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	910	8350	40% der Abschöpfung
ex 0207 39 55) ex 0207 43 15)	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 73) ex 0207 43 53)	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	910	240	40% der Abschöpfung
ex 0207 39 77) ex 0207 43 63)	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 10 71) 0207 10 79) 0207 23 51) 0207 23 59)	Gänse, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 39 53) 0207 39 61) 0207 43 11) 0207 43 23)	Teile von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 65) ex 0207 43 31)	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren	16 100	4260	40% der Abschöpfung
ex 0207 39 67) ex 0207 43 41)	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 39 71) 0207 43 51)	Brüste und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0207 39 75) 0207 43 61)	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren			
ex 0207 39 81) ex 0207 43 71)	Gänserrümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren			

ANHANG I

Präferenzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

UNGARN (Forts.)

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	) Andere Käse: Balaton, Cream White, Hajdu, Marvany,) Ovari, Pannonia, Trappista)	1300 (2)	500	40% der Abschöpfung
1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	5600	640	40% der Abschöpfung
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	280	400	40% der Abschöpfung

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

(2) Vom 1.7.94 bis 30.6.95

ANHANG I

Präferenzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

POLEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 10 0104 20 90 0204	) Schafe, andere als reinrassige Zuchttiere)) Ziegen) Fleisch von Schafen oder Ziegen	)) 8400))		200 keiner
0201 0202	) Fleisch von Rindern)	))	5200 1500	40% der Abschöpfung und des Zollsatzes
0207 23 11 0207 23 19	) Enten, unzerteilt, gefroren)	1200	20	50% der Abschöpfung
0207 23 51 0207 23 59	) Gänse, unzerteilt, gefroren)	16100	280	50% der Abschöpfung
1602 50 31 1602 50 39 -	) Fleisch von Rindern, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältern) - Corned beef - anderes	-	440	13%

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden

ANHANG I

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

RUMÄNIEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0104 20 90	Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere	618	100	keiner
0203 11 10 0203 21 10	) Ganze und halbe Tierkörper von Hausschweinen	12640	200	40% der Abschöpfung
0207 23 51 0207 23 59	) Gänse, unzerteilt, gefroren	143	100	50% der Abschöpfung
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	1514	350	50% der Abschöpfung

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG I

Präferenzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

BULGARIEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0104 20 90	Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere	2600	100	keiner
0207 23 11)	Enten, unzerteilt, gefroren	130	25	50% der Abschöpfung
0207 23 19)				
0207 23 51)	Gänse, unzerteilt, gefroren	532	75	50% der Abschöpfung
0207 23 59)				
ex 0406 90	Andere Käse als aus Kuhmilch		400	keiner

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG I

Präferenzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

				TSCHECHISCHE REPUBLIK
KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0207 23 11 0207 23 19	) Enten, unzerteilt, gefroren)	200	200	50% der Abschöpfung
1107 10 99	Malz, ungeröstet, anderes als von Weizen oder in Form von Mehl	33900	2140	40% der Abschöpfung
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen	455	220	40% der Abschöpfung

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG I

Präferenzielle Zolllkontingente für das Jahr 1995

SLOWAKISCHE REPUBLIK				
KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0207 23 11 0207 23 19)	Enten, unzerteilt, gefroren	150	100	50% der Abschöpfung
1107 10 99	Malz, ungeröstet, anderes als von Weizen oder in Form von Mehl	13600	860	40% der Abschöpfung

(1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.

ANHANG II

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

UNGARN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (In t)	Autonome Kontingente (In t)	Anwendbarer Zollsatz
ex 0210 90 20 ex 0210 90 80	Geflügel, getrocknet oder geräuchert	-	1550	17%
0702 00 40	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1.10. bis 31.10	-	130	6%
0703 20 00	Knoblauch	-	1560	free
0706 90 90	Andere genießbare Wurzeln	-	880	10%
ex 0709 20 00	Spargel, vom 16.4. bis 15.6.	-	250	12%
0709 51 10	Zuchtpilze	1273	2120	6.4%
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	12727	1300	3.6%
0710 22 00	Bohnen, gefroren	2800	1000	7.2%
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, gefroren	1400	500	7.2%
0710 80 85	Spargel, gefroren	14000	1930	7.2%
0710 80 95	Anderes Gemüse, gefroren	)	)	)
0806 10 30	) Tafeltrauben, vom 15.7. bis 31.10.	)	480	) 12%
0806 10 40	)	)	)	)
0808 10 51	) Apfel, andere als Mostäpfel	)	)	)
0808 10 53	) vom 1.1. bis 31.3. (3)	)	)	) 3.2%
0808 10 59	)	)	)	)
0808 10 61	)	)	)	)
0808 10 63	) vom 1.4. bis 30.6. (4)	)	)	) 2.4%
0808 10 69	)	4200	480	)
0808 10 71	)	)	)	)
0808 10 73	) vom 1.7. bis 31.7. (5)	)	)	) 2.4%
0808 10 79	)	)	)	)
0808 10 92	)	)	)	)
0808 10 94	) vom 1.8. bis 31.12. (6)	)	)	) 5.6%
0808 10 98	)	)	)	)
0808 20	Birnen und Quitten	-	770	6.5%
0809 10	Aprikosen	1400	2600	10%
0809 20 29	)	)	)	)
0809 20 39	) Kirschen, andere als Sauerkirschen, vom 1.5. bis 15.7.	)	150	) 11%
0809 20 49	)	)	)	)
0809 40 10	)	)	)	) 6% MIN 3 ECU/100 kg gilt für
0809 40 20	) Pflaumen (6)	5600	700	) 0809 40 30
0809 40 30	)	)	)	) 3.2%
0809 40 40	)	)	)	)
ex 0810	Erdbeeren, Himbeeren ... und andere Beerenfrüchte, frisch (2)	-	210	keiner
0811 10 90 to 0811 90 99	) Erdbeeren, Himbeeren ... und andere Beerenfrüchte, gefroren (2), ausgenommen Kirschen	-	1190	keiner
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	18800	1000	8.8%
2005 90 80	Anderes Gemüse, ohne Essig haltbar gemacht	-	900	keiner
2007 10 10	Fruchtgelees - homogenisierte Zubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	)	760	12%
ex 2007 99	Konfitüren von Sauerkirschen, Erdbeeren und Himbeeren	2550	)	)
2009 70 19	Apfelsaft, anderer	5600	200	16.8%

ANHANG II

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

UNGARN (Forts.)

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen			
2009 80 11	(10)	)	)	16,8%
2009 80 19	)	)	)	16,8%
2009 80 32	(10)	)	)	8,4%
2009 80 33	(10)	)	)	8,4%
2009 80 35	(10)	)	)	16,8%
2009 80 36	)	)	)	16,8%
2009 80 38	)	)	)	16,8%
2009 80 39	)	)	)	16,8%
2009 80 50	(7)	) 1300	) 200	9,6%
2009 80 61	(7)	)	)	9,6%
2009 80 63	(7)	)	)	9,6%
2009 80 69	)	)	)	10%
2009 80 71	(7)	)	)	8,4%
2009 80 73	(7)	)	)	8,4%
2009 80 79	(7)	)	)	8,4%
2009 80 83	(7)	)	)	8,4%
2009 80 84	(7)	)	)	8,4%
2009 80 86	(7)	)	)	8,4%
2009 80 88	(7)	)	)	8,4%
2009 80 89	(7)	)	)	8,4%
2009 80 95	)	)	)	8,8%
2009 80 96	)	)	)	8,8%
2009 80 97	)	)	)	8,8%
2009 80 99	)	)	)	
ex 2204 21	Qualitätswein in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, ausgenommen Schaumwein		6100 hl	70% des Zollsatzes

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.
 (3) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 2,4 ECU/100 kg Nettogewicht.
 (3) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 2,3 ECU/100 kg Nettogewicht.
 (3) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 1,4 ECU/100 kg Nettogewicht.
 (3) Anwendbarer Mindestzollsatz: MIN 3 ECU/100 kg Nettogewicht.
 (7) Auf Zucker wird ein zusätzlicher Zollsatz (AD S/Z) erhoben.
 (10) AGR wird erhoben.

ANHANG II

Präferenzuelle Zollkontingente für das Jahr 1995

POLEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (In t)	Autonome Kontingente (In t)	Anwendbarer Zollsatz
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	-	700	keiner
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	137670	400	4.8%
0704 10 10	) Blumenkohl, frisch oder gekühlt	700	750	EU-Satz
0704 10 90				
ex 0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1.11. bis 15.5.	1400	190	EU-Satz
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	-	100	2%
0710 22 00	Bohnen, gefroren	12500	700	7.2%
0710 80 95	anderes Gemüse, gefroren	34500	400	7.2%
0811 10 90	) Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder) anderen Süßmitteln (2)	-	3400	) keiner
ex 0811 20				
ex 0811 90	) Andere Beerenfrüchte, ausgenommen Kirschen, gefroren	)	)	)
2001 10 00	Gurken, mit Essig haltbar gemacht	1800	200	8.8%
2009 70 19	Apfelsaft, anderer	7600	300	16.8%

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

ANHANG II

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	RUMÄNIEN		
		Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	-	200	keiner
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren. frisch (2)	-	-	-
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	-	200	keiner
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	-	-	-
0810 40 90	Andere	-	200	keiner
2003 10 20	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> (3)	-	200	keiner
2003 10 30		-	-	-

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.
 (3) Diese KN-Codes unterliegen der Einfuhrregelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates.

ANHANG II

Präferenzzielle Zollikontingente für das Jahr 1995

BULGARIEN

KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	-	200	keiner
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren. frisch (2)	-	400	keiner
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	-	400	keiner
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	-	400	keiner
0810 40 90	Andere	-	400	keiner
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (2)	-	200	keiner
ex 0811 20)	Andere Beerenfrüchte, ausgenommen Kirschen, gefroren	-	200	keiner
ex 0811 20)		-	200	keiner
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	2070	100	8.8%
2003 10 20	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> (3)	-	300	keiner
2003 10 30		-	300	keiner

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.
 (3) Diese KN-Codes unterliegen der Einfuhrregelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates.

ANHANG II

Präferenzzielle Zollkontingente für das Jahr 1995

				TSCHECHISCHE REPUBLIK
KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (In t)	Autonome Kontingente (In t)	Anwendbarer Zollsatz
0602 99 91	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten, ausgenommen		150	keiner
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten		130	keiner
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch (2)			
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>		230	keiner
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium microcarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>			
0810 40 90	Andere			
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht		130	keiner
2009 70	Apfelsaft		100	keiner

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

ANHANG II

Präferenzuelle Zollkontingente für das Jahr 1995

SLOWAKISCHE REPUBLIK				
KN-Code	Warenbezeichnung	Konventionelle Kontingente (1) (in t)	Autonome Kontingente (in t)	Anwendbarer Zollsatz
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch (2)			
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>		120	keiner
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium microcarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>			
0810 40 90	Andere			
2009 70	Apfelsaft		100	keiner

- (1) Bestehende Kontingente, die im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurden.
 (2) Unterliegt den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen.

Anlage zu Anhang II

Mindesteinfuhrpreisvereinbarung für gewisse zur Verarbeitung bestimmte Beerenfrüchte

1. Für jedes Land und jedes Wirtschaftsjahr werden Mindesteinfuhrpreise für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

Ungarn

ex 0810 20 10 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
ex 0810 30 10 Schwarze Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
ex 0810 30 30 Rote Johannisbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
0811 10 90 Erdbeeren
0811 20 19 Himbeeren
0811 20 31 Himbeeren
0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51 Rote Johannisbeeren

Polen

0811 10 90 Erdbeeren
0811 20 19 Himbeeren
0811 20 31 Himbeeren
0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51 Rote Johannisbeeren

Rumänien

ex 0810 20 10 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt

Bulgarien

ex 0810 20 10 Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt
0811 20 31 Himbeeren
0811 20 39 Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51 Rote Johannisbeeren

Tschechische Republik und Slowakische Republik

0810 20 10 Himbeeren

2. Bei Nichteinhaltung dieser Mindesteinfuhrpreise kann die Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß der Mindesteinfuhrpreis bei jeder Partie der betreffenden Erzeugnisse eingehalten wird, die aus jedem dieser Länder eingeführt wird.

Anhang III

Autonome gemeinschaftliche Zollkontingente, die vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 eröffnet werden

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG	MENGE	URSPRUNGSLAND	ANWENDBARER ZOLLSATZ
ex 0201 30) ex 0202 20)	Hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	400 t	-	20%
1006 40 00	Bruchreis, bestimmt zur Herstellung von Waren der Tarifstelle 1901 10	326 t	Thailand	Befreiung
24 ex 2309 10) ex 2309 90)	Hunde- und Katzenfutter, mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 40 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 40 GHT und mit einem Gehalt an Lactose von weniger als 2 GHT	699 t 354 t 28 t	Ungarn Schweiz Andere Länder	15%
ex 2203 00 10 ex 2203 00 90	Bier aus Malz, mit einem Gehalt an Würze von we- niger als 20 GHT, in Fässern	389 hl	Tschechische Republik	6,4 ECU/100 kg



FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: Artikel 100 Artikel 120		MITTELANSATZ : 861,3 Mio. ECU (HE 95) 13.712,1 Mio. ECU	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 des Vertrags			
4. ZIELE DES VORHABENS: Aufgrund der Erweiterung der Union sind Übergangsweise Gemeinschaftszollkontingente vorzusehen.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- PERIODE Mio. ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (95) Mio. ECU	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (96) Mio. ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	- 16,- Mio. ECU	- 13,7 Mio. ECU	- 2,3 Mio. ECU
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN 5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN	1997	1998	1999 2000
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anhang			
6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLAN MÖGLICH? JA/NEI			
6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH? JA/NEI			
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? JA/NEI			
6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN? JA/NEI			
ANMERKUNGEN:			

ANHANG

A. Verluste bei der Einfuhrabschöpfung gemäß Anhang I (12 Monate)⁽¹⁾

Sektor	Menge in Tonnen (a)	Voller Satz ECU/t (b)	Verringerung in % (c)	Verluste bei der Abschöpfung	
				Mio. ECU (A) (d)=(a)x(b)x(c)	Mio. ECU (B) (e)=(d)x1,207
Rindfleisch: (0201, 0202)	550 1.500	2.790 2.850	60 60	0,92 2,57	1,11 3,10
Schweinefleisch: (0203, 1601, 1602)	170 200 640 620 350	792 489 1.572 1.639 1.639	60 60 60 60 50	0,08 0,06 0,60 0,61 0,29	0,10 0,07 0,73 0,74 0,35
Geflügelfleisch: (0207, 0208)	8.350 520 240 4.260 280	458 458 784 931 443	60 50 60 60 50	2,30 0,12 0,11 2,38 0,06	2,77 0,14 0,14 2,87 0,07
Käse: (0406 90)	500 400	1.625 1.625	60 100	0,49 0,65	0,59 0,78
Malz: (1107 10)	3.000	129	60	0,23	0,28
INSGESAMT					13,84

Davon Auswirkungen 1995 : 11,5 Mio. ECU (B)

1996 : 2,3 Mio. ECU (B)

B. Verluste bei den Zöllen (12 Monate)

z.E.

Da die Auswirkung der Zollsatzverringerungen vom Wert der insbesondere in die neuen Mitgliedstaaten eingeführten Mengen abhängt, können die diesbezüglichen Verluste nur schwer veranschlagt werden.

Außerdem müssen diese Verluste durch die Schätzung der Verluste bei den Abschöpfungen gedeckt werden, da hier Höchstthypothesen zugrunde gelegt worden sind.

C. Verluste bei der Einfuhrabschöpfung gemäß Anhang III (6 Monate)⁽¹⁾

Sektor	Menge in Tonnen (a)	Voller Satz ECU/t (b)	Verringerung in % (c)	Verluste bei der Abschöpfung	
				Mio. ECU (A) (d)=(a)x(b)x(c)	Mio. ECU (B) (e)=(d)x1,207
Rindfleisch: (0201 20, 0202 20)	400	4.285	100	1,71	2,07
Reis: (1006 40 00)	326	111	100	0,04	0,04
Futter für Hunde usw.: (2309 10, 2309 90)	781	105	100	0,08	0,10
INSGESAMT					2,21

(1) Es wird davon ausgegangen, daß die betreffenden Mengen von den Mitgliedstaaten der erweiterten Union bereits eingeführt werden. Daher handelt es sich um potentielle Höchstverluste bei der Abschöpfung.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 598 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02 03

Katalognummer : CB-CO-94-623-DE-C

ISBN 92-77-83518-4

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**